

NR. 1255 | 30.05.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studien- und Prüfungsordnung
für den integrierten Deutsch-französischen
Bachelorstudiengang im nationalen und
europäischen Wirtschaftsrecht der
Ruhr-Universität Bochum und der
Université de Tours**

vom 18.05.2018

Studien- und Prüfungsordnung
für den integrierten Deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen
und europäischen Wirtschaftsrecht
der Ruhr-Universität Bochum und der Université de Tours

vom 18. Mai 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 07.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Aufbau des Studiums, Geltungsbereich

§ 2 Graduierung

Abschnitt 2: Aufnahme des Studiums

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibung

§ 4 Studienbeginn

Abschnitt 3: Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 5 Regelstudienzeit

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Studienumfang

§ 8 Praktische Studienzeit

§ 9 Prüfungsausschuss

Abschnitt 4: Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

§ 10 Prüfungsleitung und Beisitzende

§ 11 Prüfungsleistungen

§ 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

§ 13 Besondere mündliche Prüfung bei nichtbestandenem Modul vor dem Antritt des 3. Studienjahres in Tours

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 15 Umrechnung von Einzelprüfungsleistungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 17 Widerspruch gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 19 Studium an der Université de Tours

Abschnitt 5: Erwerb des Bachelorgrades

§ 20 Bachelorarbeit

§ 21 Abschlussnote und Urkunde

Abschnitt 6: Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 23 Nachteilsausgleich

§ 24 Anrechnung von Leistungen

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 25 Studienberatung

§ 26 Übergangsregelungen

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Aufbau des Studiums, Geltungsbereich

- (1) Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und französischen Zivilrecht und öffentlichen Recht sowie im Europarecht und dem Nachweis des Erwerbes der grundlegenden rechtswissenschaftlichen Kenntnisse sowie methodischen, sprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um im beruflichen Tätigkeitsfeld eines/r national und europäisch ausgerichteten Juristen/in mit wirtschaftsrechtlicher Orientierung juristische Fragestellungen zu erfassen und praktische Probleme zu lösen.
- (2) Das Studium gliedert sich in mehrere Studienabschnitte, die an der Ruhr-Universität Bochum und der Université de Tours stattfinden (§ 3 Abs. 1 und 6). Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Studienabschnitte, die an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum stattfinden.

§ 2 Graduierung

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (§ 7 Abs. 1) werden zwei Abschlüsse verliehen (double degree). Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Bachelor of Laws (LL.B. Bochum/Tours) und die Partnerfakultät der Université de Tours die Licence en droit.

Abschnitt 2: Aufnahme des Studiums

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibung

- (1) Die Studierenden können sich entweder an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Université de Tours einschreiben. Für die Studierenden die sich im ersten Semester an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben haben, findet das Studium in der Regel zunächst zwei Jahre an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und anschließend ein Jahr an der Juristischen Fakultät der Université de Tours statt.
- (2) Zum Deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder einen vergleichbaren Schulabschluss im Ausland nachweist.
- (3) Studienbewerber/-innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR). Dies ist in der Regel erfüllt, wenn

1. der Bewerber/die Bewerberin einen deutsch-französischen bilingualen Schulabschluss (Abi-Bac) erworben hat
oder
 2. der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt der Einschreibung einen der folgenden Sprachtests oder ein vergleichbares Sprachdiplom erfolgreich abgelegt hat:
 - DELF/DALF (Diplôme d'Etudes en langue française/Diplôme approfondi de langue française)
 - TCF (Test de connaissance du français).
- (5) Im Einzelfall kann der Bewerber/die Bewerberin Sprachkenntnisse nachweisen, die er/sie auf andere Weise erworben hat. Die Entscheidung darüber obliegt auf Antrag dem Prüfungsausschuss.
 - (6) Für die Studierenden, die sich an der Université de Tours eingeschrieben haben, findet das Studium ein Jahr an der Juristischen Fakultät der Université de Tours, sodann ein Jahr an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und anschließend ein Jahr an der Juristischen Fakultät der Université de Tours statt.
 - (7) Die Zugangsvoraussetzungen an der Université de Tours werden von der dortigen Partnerfakultät in ihrer Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
 - (8) Zum Deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht kann nicht zugelassen werden, wer den Studiengang der Rechtswissenschaft oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3: Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 5 Regelstudienzeit und Studienverlauf

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Studierende, die sich an der Ruhr-Universität Bochum immatrikuliert haben, absolvieren die ersten beiden Studienjahre von regelmäßig vier Semestern an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und das dritte Studienjahr von zwei Semestern an der Université de Tours.
- (3) Studierende mit Beginn an der Université de Tours absolvieren das erste Studienjahr an der Partnerfakultät der Université de Tours, das zweite Studienjahr an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und das dritte Studienjahr an der Partnerfakultät der Université de Tours.
- (4) Das Studium im dritten Studienjahr (5. und 6. Semester) an der Université de Tours kann nur zum Wintersemester und nur nach Abschluss aller Module an der Ruhr-Universität Bochum aufgenommen werden. Dazu ist für einen erfolgreichen Abschluss der Studienphase in Bochum für Studierende mit Beginn an der Ruhr-Universität Bochum der

Erwerb von 120 Leistungspunkten (§ 7 Abs. 2) und für Studierende mit Beginn an der Université de Tours der Erwerb von 60 Leistungspunkten (§ 7 Abs. 2) nachzuweisen.

§ 6 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist.
- (2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind regelmäßig Bestandteil im Rahmen des modularisierten Studienverlaufs:
 - Vorlesungen,
 - Arbeitsgemeinschaften,
 - Seminare,
 - Praktische Studienzeit.
- (3) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen ergibt sich aus dem im Anhang 1 dieser Ordnung dargestellten Studienverlaufsplan. Der Prüfungsausschuss kann auch andere Typen von Lehrveranstaltungen zulassen.
- (4) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (5) Arbeitsgemeinschaften sind Kleingruppenveranstaltungen und dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen unter Anwendung der erforderlichen Methodik.
- (6) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (7) Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module. Es beschreibt die Pflicht- und Wahlbestandteile der Module. Zudem informiert es über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen, über die notwendigen Vorkenntnisse und die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Das Modulhandbuch kann durch Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät geändert werden. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.
- (8) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.
- (9) Die Université de Tours regelt ihre Studieninhalte in ihrer Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Studiumumfang

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus Modulprüfungen zusammen, die in Form von Leistungsnachweisen in Bochum und Tours durchgeführt werden. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist der Erwerb von 180 Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Leistungspunkte entsprechen dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch eine Veranstaltung oder Modul zu erwerbenden Leistungspunkte richtet sich nach dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein ECTS-Punkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.
- (3) Studierende mit Studienbeginn an der Ruhr-Universität Bochum müssen in den ersten beiden Studienjahren insgesamt 120 Leistungspunkte erbringen. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Studierende mit Studienbeginn an der Université de Tours müssen 120 Leistungspunkte an der Partnerfakultät der Université de Tours erbringen (1. und 3. Studienjahr). An der Ruhr-Universität Bochum (zweites Studienjahr) sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Zum Abschluss des Studiums ist im letzten Studienabschnitt eine Bachelorarbeit im Sinne des § 20 dieser Ordnung an der Université de Tours in französischer Sprache anzufertigen.

§ 8 Praktische Studienzeit

- (1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit von vier Wochen abzuleisten. In dieser Zeit soll ihnen ein Einblick in die juristische Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zur praktischen Mitarbeit gegeben werden. Die praktische Studienzeit ist in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und kann in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Ein Abschnitt umfasst mindestens eine Dauer von zwei Wochen.
- (2) Die Ausbildung findet in der Rechtspflege, in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, bei einem Verband oder bei einer Verwaltungsbehörde statt. Sie kann auch bei zwischenstaatlichen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen abgeleistet werden. Die Praktikumsstelle, die der/die Studierende selbst sucht, muss so gewählt werden, dass ein Einblick in die praktische Umsetzung juristischer Vorgaben und die Behandlung von Rechtsfragen ermöglicht wird.
- (3) Studierende mit Studienbeginn an der Ruhr-Universität Bochum müssen mindestens zwei Wochen ihres Praktikums bei einer französischsprachigen Praktikumsstelle oder bei einer zwischenstaatlichen Organisation ableisten.
- (4) Studierende mit Studienbeginn an der Université de Tours müssen mindestens zwei Wochen ihres Praktikums bei einer deutschsprachigen Praktikumsstelle oder bei einer zwischenstaatlichen Organisation ableisten.
- (5) Der/Die Studierende verfasst für jeden Praktikumsabschnitt einen Praktikumsbericht in deutscher Sprache. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums einzureichen und ist mit dem Erwerb von Leistungspunkten verbunden. Zusätzlich legt der/die Studierende für jeden Abschnitt seines/ihres Praktikums einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor, mit dem die tatsächliche Durchführung des Praktikums bescheinigt wird.

- (6) Die Modalitäten zur Abgabe des Praktikumsberichts werden im Modulhandbuch geregelt. Der schriftliche Praktikumsbericht soll 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 6 zulassen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs bestellt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum einen Prüfungsausschuss des Deutsch-französischen Bachelorstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht (in der Prüfungsordnung als Prüfungsausschuss bezeichnet).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) drei Hochschullehrer/innen,
 - b) ein/e akademische/r Mitarbeiter/in,
 - c) ein studentisches Mitglied.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (4) Der Fakultätsrat wählt für jede Gruppe der Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils eine/n Vertreter/in. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des/der akademischen Mitarbeiters/in beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Ausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen, nicht mit ab.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen und für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen, insbesondere die Entgegennahme aller in dieser Ordnung genannten Anträge, sowie für die Entscheidung über Anrechnungen von Leistungen (§ 24) und bei Widersprüchen gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen (§ 17).
- (7) Er berichtet der Fakultät alle drei Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Aufgaben auf den/die Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen.
- (10) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (11) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.
- (12) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

Abschnitt 4: Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

§ 10 Prüfungsleitung und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.
- (4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 9 Abs. 10 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) In den Modulen an der Ruhr-Universität Bochum sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung Prüfungen zu erbringen. Prüfungsleistungen werden nach Wahl der jeweils im Modul Lehrenden durch Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfungen, Seminarbeiträge, Referate oder sonstige schriftliche Aufgaben erbracht. Ein Modul schließt i.d.R. durch eine Modulprüfung ab, die im Einzelfall geteilt sein kann.
- (2) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte bestimmt. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf fünfzehn Wochen nicht überschreiten.
- (3) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je

Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen.

- (4) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. von einer schriftlichen Seminararbeit begleitet werden und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin legt Art und Umfang des Seminarbeitrages nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen Leistungspunkte fest. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten, die ggf. geforderte schriftliche Seminararbeit eingereicht und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und/oder die ggf. geforderte schriftliche Seminararbeit nicht fristgerecht eingereicht und/oder nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzelleistungen nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (5) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (6) Im Rahmen einer sonstigen schriftlichen Arbeit werden eine oder mehrere Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen Leistungspunkte Art und Umfang der schriftlichen Arbeit fest.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Prüfungsform. Die Prüfenden dürfen sich einer/eines oder mehrerer Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten bedienen.
- (8) Für die Teilnahme an einer Prüfung kann eine Anmeldung der Studierenden verlangt werden. Die genauen Anmeldemodalitäten werden zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bekannt gegeben.

§ 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (I) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung von § 64 Abs. 3a HG spätestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem die betreffende Prüfung angeboten wird, abzulegen. Unterbleibt eine fristgerechte Anmeldung zu diesem nächstmöglichen Zeitpunkt

und weist der oder die Studierende nicht nach, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch.

- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Prüfungsleistungen können nur von Studierenden abgelegt werden, die ordnungsgemäß im Deutsch-französischen Bachelorstudiengang an der Ruhr-Universität eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch im Deutsch-französischen Bachelorstudiengang oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren haben.
- (4) Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Deutsch-französischen Bachelorstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht können an der Ruhr-Universität Bochum nach Fakultätsangebot zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Werden Prüfungsleistungen wiederholt, so ist bei der Berechnung der Modulnote jeweils die notenstärkere Leistung maßgeblich.
- (5) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (6) Bei krankheitsbedingtem Versäumnis (s. § 18 Abs. 1) kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Wiederholungsprüfung angeboten werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Art und Umfang der Wiederholungsprüfung sind in das pflichtgemäße Ermessen des Prüfers/der Prüferin gestellt.

§ 13 Besondere mündliche Prüfung bei nichtbestandenem Modulen vor dem Antritt des 3. Studienjahres in Tours

- (1) Hat ein/e Studierende/r frühestens nach dem dritten Semester und spätestens bis zum Ende des achten Fachsemesters höchstens drei Module an der Ruhr-Universität Bochum nicht abgeschlossen, so kann der Prüfungsausschuss ihm/ihr auf Antrag in diesen Modulen die Möglichkeit einräumen, die notwendigen Kenntnisse in einer mündlichen Prüfung, die etwa 20 Minuten pro Modul dauern soll, nachzuweisen. Für diese Abschlussprüfung bestimmt der der/die Dekan/in den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin. Die Bescheinigung über das Bestehen der mündlichen Nachprüfung gilt ausschließlich als Leistungsnachweis für den Deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht.
- (2) Zwischen der Benachrichtigung des/der Studierenden zur mündlichen Nachprüfung und der Wahrnehmung der mündlichen Nachprüfung muss eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die mündliche Nachprüfung kann auch im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt werden.
- (3) Eine Modulabschlussprüfung im Sinne des Absatz 1 ist nur möglich, wenn alle Einzelprüfungen des betreffenden Moduls zuvor ernstlich versucht wurden.
- (4) Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vorher erzielten Modulnote und der Prüfungsnote der besonderen Modulabschlussprüfung im Sinne des Absatz 1.

- (5) Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen an der Ruhr-Universität sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

16 - 18 Punkte	sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung
13 - 15 Punkte	gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 - 12 Punkte	vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 - 9 Punkte	befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 - 6 Punkte	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 - 3 Punkte	mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung

- (2) Bei der Bewertung von Leistungen von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist auf die Notwendigkeit, sich in einer Fremdsprache auszudrücken, angemessen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende für die Modulprüfung mindestens die Note „ausreichend“ erhält.
- (4) Wird ein Modul nicht mit einer Modulprüfung abgeschlossen, sondern sind Teilprüfungen vorgesehen, wird eine Modulnote errechnet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten Modulteilprüfungen ergibt. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens ausreichend (4,00 Punkten) bewertet worden ist.
- (5) Am Ende eines Studienjahres wird eine Jahresabschlussnote errechnet, die sich aus dem arithmetischen Mittel – auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelt und nach den Regeln über kaufmännisches Runden auf- oder abgerundet - aus den in diesem Jahr erbrachten Modulnoten ergibt.
- (6) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00 Punkte: sehr gut

11,50 – 13,99 Punkte:	gut
9,00 – 11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50 – 8,99 Punkte:	befriedigend
4,00 – 6,49 Punkte:	ausreichend
1,50 – 3,99 Punkte:	mangelhaft
0 – 1,49 Punkte:	ungenügend

§ 15 Umrechnung von Einzelprüfungsleistungen

- (1) Sofern bei der Bewertung einer Einzelprüfungsleistung französische Notenpunkte vergeben werden, sind diese nach der in Anhang 2 dieser Ordnung aufgeführten Tabelle in deutsche juristische Notenpunkte umzurechnen.
- (2) An der Ruhr-Universität Bochum erzielte Einzelprüfungsleistungen werden gemäß der in Anhang 3 dieser Ordnung genannten Formeln zur Umrechnung von deutschen in französische Notenpunkte umgerechnet.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten ist der/dem Studierenden auf Antrag gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Einzelprüfungsentscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Einzelprüfungsleistungen werden als Bestandteil der Prüfungsakten vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin für die Dauer von zwei Jahren ab Bekanntgabe der Einzelprüfungsentscheidung aufbewahrt.
- (3) Für die Einsicht in die Prüfungsakten der Université de Tours sind die dortigen Bestimmungen maßgeblich.

§ 17 Widerspruch gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen

- (1) Der/Die Studierende kann innerhalb eines Monats nach Einsicht in die Prüfungsakten (§ 16 Abs. 1) einen begründeten Widerspruch gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen einlegen.
- (2) Über einen Widerspruch im Sinne von § 68 Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Versäumt der/die Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine Prüfung oder tritt er/sie von dieser ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfers bzw. der Prüferin. Ein Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, hat unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Erkennt der

Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Studierenden die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung im Sinne des § 12 Abs. 6 dieser Ordnung eingeräumt.

- (2) Der/Die Studierende muss sich innerhalb der zu Beginn des Semesters fakultätsüblich veröffentlichten Meldefristen und nach dem von der Fakultät bekanntgegebenen Verfahren für die Ablegung von Prüfungsleistungen anmelden. Meldefristen sind Ausschlussfristen. Bis zum Ende der Meldefrist kann von der Meldung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden. Wird ein Rücktritt versäumt und die Prüfung nicht versucht, so wird diese mit „ungenügend“ (0 Punkten) gewertet.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte). Ebenso entfällt das Recht auf eine Wiederholungsprüfung im Sinne des § 12 Abs. 1. S. 2 und 3. Ganz oder teilweise identische Arbeiten können jeweils mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden. Ein/e Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 19 Studium an der Université de Tours

An der Partnerfakultät der Université de Tours sind Leistungskontrollen in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu absolvieren. Näheres regelt die dortige Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 5: Erwerb des Bachelorgrades

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in der Regel im sechsten Semester innerhalb einer vorgegebenen Frist an der Université de Tours in französischer Sprache anzufertigen und hat einen Wert von 7 ECTS-Punkten.
- (2) Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (3) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit beträgt 16 Wochen. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Bachelor-Arbeit und der Wert von 7 ECTS-Punkten eingehalten werden kann. Bearbeitungsbeginn und -ende, Gegenstand, Umfang und Anforderungen an die Bachelorarbeit sowie Regelungen über die Bewertung der Arbeit werden von der Université de Tours in ihrer Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 21 Abschlussnote und Urkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhält der/die Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Urkunde, in der die Verleihung des Grades eines Bachelors bestätigt wird.
- (2) In der Urkunde wird eine Abschlussnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und an der Université de Tours erzielten Jahresabschlussnoten ergibt. Die Note wird auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelt und nach den Regeln über kaufmännisches Runden auf- oder abgerundet.
- (3) Für die Université de Tours wird folgende Notengebung zugrunde gelegt:
très bien (17-20 Punkte) = ausgezeichnet = eine besonders hervorragende Leistung;
bien (15-16,99 Punkte) = sehr gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
assez bien (13-14,99 Punkte) = gut = eine überdurchschnittliche Leistung;
passable (11-12,99 Punkte) = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung;
passable (10-10,99 Punkte) = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht.

Für die Umrechnung der Noten der Université de Tours sind die im Anhang 4 dieser Ordnung wiedergegebenen Formeln und Vorgehensweisen zu verwenden.

- (4) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern, wird die Notenverteilung entsprechend dem ECTS Users Guide angegeben. Diese Wiedergabe hat die nationale Note zur Grundlage und macht sichtbar, wie viel Prozent der Studierenden eines Jahrgangs diese Note erhalten haben. Die Wiedergabe der Notenverteilung erfolgt nach dem ECTS Grading Table:

Nationale Note	Anzahl der Studierenden, die diese Note erhalten haben	Angabe der Studierendenzahl in %
----------------	--	----------------------------------

- (5) Auf Antrag kann dem/der Studierenden eine Urkunde mit einer Umrechnung der Jahresnoten und der Abschlussnote in Dezimalnoten nach Anhang 5 dieser Ordnung ausgestellt werden.
- (6) Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum unterzeichnet und mit Siegel versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe.
- (7) Zusätzlich zur Urkunde wird dem/der Studierenden das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert über besuchte Veranstaltungen, erbrachte Leistungen und die Abschlussnote informiert.

Abschnitt 6: Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der/die Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Hochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Die unrichtige Urkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Verleihung der Urkunde ausgeschlossen.
- (4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Über die Aberkennung der Grade und die Einziehung der Urkunde entscheidet der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der Partnerfakultät der Université de Tours. Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 24 Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs

- des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Deutsch-französischen Bachelorstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen können bei Zweifeln das International Office der Ruhr-Universität Bochum sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
 - (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
 - (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
 - (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 25 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Es berät die Studierenden insbesondere in Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studienfächer und ihrer Kombination. Das Studienbüro steht bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.
- (2) Die Fachstudienberatung des Deutsch-französischen Bachelorstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht berät insbesondere bei allen Fragen der Studienplanung, nach nicht bestandenen Prüfungen, bei der Anerkennung von Leistungen, sowie bei spezifischen Fragen bezüglich des binationalen Charakters des Studiengangs.
- (3) Bei Fragen zum Weiterstudium im Studiengang der Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum mit dem Abschluss „Erste Prüfung“, insbesondere bei Fragen zur Anrechnung von Studienleistungen, berät die Fachstudienberatung der Juristischen Fakultät für den Studiengang der Rechtswissenschaft.

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 erstmalig für den Deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2018/19 für den Deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht eingeschrieben haben, findet auf Antrag an den Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2021 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Deutsch-französischen Bachelorstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht vom 27. September 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 936 vom 9. Oktober 2012, abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2021/22 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 25.04.2018.

Bochum, den 18. Mai 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anhang 1: Studienverlaufsplan des Deutsch-französischen Bachelorstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht

Die nachstehenden Tabellen enthalten den Studienverlaufsplan für Studierende mit Beginn an der Ruhr-Universität Bochum:

I. Studienjahr an der Ruhr-Universität Bochum				
Modul Nr.	Modul / Teilmodul: Pflichtveranstaltung (P), Wahlpflichtveranstaltung (WP) Vorlesung (V), Arbeitsgemeinschaft (AG), Sprachkurs (SK)	ECTS im Semester		SWS
		1	2	
M1	Modul 1 (P): Einführung in das Bürgerliche Recht I	8		6
M 1.1	Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (V)	6		4
M 1.2	Arbeitsgemeinschaft zur Veranstaltung „Grundlehren des BGB I“ (AG)	2		2
M2	Modul 2 (P): Einführung in das Bürgerliche Recht II	8		6
M 2.1	Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (V)		6	4
M 2.2	Arbeitsgemeinschaft zur Veranstaltung „Grundlehren des BGB II“ (AG)		2	2
M3	Modul 3 (P): Staatsrecht I	8		6
M 3.1	Staatsrecht I (Grundrechte) (V)	6		4
M 3.2	Arbeitsgemeinschaft zur Veranstaltung „Staatsrecht I (Grundrechte)“ (AG)	2		2
M4	Modul 4 (P): Staatsrecht II	8		6
M 4.1	Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) (V)		6	4
M 4.2	Arbeitsgemeinschaft zur Veranstaltung „Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht)“ (AG)		2	2
M5	Modul 5 (WP): Juristische Grundlagenfächer	6		4
M 5.1	Grundlagenfach I (V)	3		2
M 5.2	Grundlagenfach II (V)		3	2
M6	Modul 6 (P): Einführung in das französische Recht	8		4
M 6.1	Introduction au droit constitutionnel (V)	4		2
M 6.2	Introduction au droit privé français (V)		4	2
M7	Modul 7 (P): Einführung in die französische Rechtssprache und Methodik	8		6
M 7.1	Französische Rechtsterminologie (SK)	2		2
M 7.2	Französisch (Fremdsprachenkurs) (SK)	3		2
M 7.3	Französische Rechtsmethodik (V)		3	2

M8	Modul 8 (P) : Englisch	6		4
M 8.1	Englisch I (Fachsprachenkurs) (SK)	3		2
M 8.2	Englisch II (Fachsprachenkurs) (SK)		3	2
1. Studienjahr:		31	29	
		60		

2. Studienjahr an der Ruhr-Universität Bochum				
Modul Nr.	Modul / Teilmodul: Pflichtveranstaltung (P), Wahlpflichtveranstaltung (WP) Vorlesung (V), Arbeitsgemeinschaft (AG), Sprachkurs (SK)	ECTS im Semester		SWS
		3	4	
M9	Modul 9 (P): Vertiefung Zivilrecht I	7		5
M 9.1	Schuldrecht BT I (Vertragliche Schuldverhältnisse) (V)	3		2
M 9.2	Sachenrecht I (Mobiliarsachenrecht) (V)	4		3
M10	Modul 10 (P): Vertiefung Zivilrecht II	9		7
M 10.1	Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) (V)		4	3
M 10.2	Sachenrecht II (Immobiliarsachenrecht) (V)		3	2
M 10.3	Arbeitsgemeinschaft im Schuld- und Sachenrecht (AG)	2		2
M11	Modul 11 (P): Wirtschaftsrecht	9		6
M 11.1	Handelsrecht (V)		3	2
M 11.2	Arbeitsrecht (Grundzüge) (V)		3	2
M 11.3	Gesellschaftsrecht (V)		3	2
M12	Modul 12 (P): Verwaltungsrecht	11		8
M 12.1	Allgemeines Verwaltungsrecht I (V)	6		4
M 12.2	Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht I“ (AG)	2		2
M 12.3	Polizei- und Ordnungsrecht (V)		3	2
M13	Modul 13 (P): Europarecht	7		4
M 13.1	Recht der Europäischen Union (V)	5		3
M 13.2	Europäische Grundrechte (V)	2		1
M14	Modul 14 (P): Vertiefung französisches Recht	11		6
M 14.1	Französisch / Deutsch – Tandemkurs (SK)	3		2
M 14.2	Droit administratif français (V)	4		2
M 14.3	Droit civil français (V)		4	2
M15	Modul 15 (P): Praktikum	6		
M 15.1	Ferienpraktikum (4 Wochen, davon 2 im Ausland)		6	***
2. Studienjahr:		32	28	
		60		

Die nachstehende Tabelle enthält den Studienverlaufsplan an der Ruhr-Universität Bochum für Studierende mit Beginn an der Université de Tours:

2. Studienjahr an der Ruhr-Universität Bochum				
Modul Nr.	Modul / Teilmodul: Pflichtveranstaltung (P), Wahlpflichtveranstaltung (WP), Vorlesung (V), Arbeitsgemeinschaft (AG), Sprachkurs (SK)	ECTS		SWS
		im Semester		
		3	4	
MA	Modul A (P): Einführung in das Bürgerliche Recht I	8		6
MA 1	Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (V)	6		4
MA 2	Arbeitsgemeinschaft zur Veranstaltung „Grundlehren des BGB I“ (AG)	2		2
MB	Modul B (P): Einführung in das Bürgerliche Recht II	8		6
MB 1	Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (V)		6	4
MB 2	Praktische Übung zur Veranstaltung „Grundlehren des BGB II“ (AG)		2	2
MC	Modul C (P): Staatsrecht I	8		6
MC 1	Staatsrecht I (Grundrechte) (V)	6		4
MC 2	Arbeitsgemeinschaft zur Veranstaltung „Staatsrecht I (Grundrechte)“ (AG)	2		2
MD	Modul D (P): Staatsrecht II	8		6
MD 1	Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) (V)		6	4
MD 2	Arbeitsgemeinschaft zur Veranstaltung „Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht)“ (AG)		2	2
ME	Modul E (P): Europarecht	7		4
ME 1	Recht der Europäischen Union (V)	5		3
ME 2	Europäische Grundrechte (V)	2		1
MF	Modul F (P): Vertiefung französisches Recht	11		6
MF 1	Französisch / Deutsch – Tandemkurs (SK)	3		2
MF 2	Droit administratif français (V)	4		2
MF 3	Droit civil français (V)		4	2
MG	Modul G (P): Praktikum & Schlüsselkompetenzen	10		4
MG 1	Einführung in das deutsche Recht und Rechtsstudium für ausländische Studierende (V)	1		2
MG 2	Englisch (Fachsprachkurs) (SK)		3	2
MG 3	Ferienpraktikum (4 Wochen, davon 2 im Ausland)		6	***
2. Studienjahr:		31	29	
		60		

Anhang 2: Umrechnung von französischen Einzelnoten im Rahmen der in Bochum angebotenen Module in das deutsche Notensystem

Französische Benotung	Deutsche Benotung	
19,25-20		18
17,75-19,24		17
16,67-17,74	sehr gut	16
16,00-16,66		15
15,34-15,99		14
14,67-15,33	gut	13
14,00-14,66		12
13,34-13,99		11
12,67-13,33	vollbefriedigend	10
12,00-12,66		9
11,34-11,99		8
10,84-11,33	befriedigend	7
10,50-10,83		6
10,17-10,49		5
10-10,16	ausreichend	4
7,50-9,99		3
5,50-7,49		2
4,50-5,49	mangelhaft	1
0-4,49	ungenügend	0

Anhang 3: Umrechnung von deutschen Einzelnoten im Rahmen der in Bochum angebotenen Module in das französische Notensystem

für Noten von 0 bis 6 Punkte: $x = \frac{y+26}{3}$

für Noten von 7 bis 16 Punkte: $x = \frac{y+9,5}{1,5}$

für Noten von 17 bis 18 Punkte: $x = \frac{y+\frac{14}{3}}{\frac{2}{3}}$

Anhang 4: Umrechnung der von der Université de Tours übermittelten Jahrespunktwerte und –noten in das deutsche Notensystem

Für die Université de Tours wird folgende Notengebung zugrunde gelegt:

très bien (17-20 Punkte)	= ausgezeichnet	= eine besonders hervorragende Leistung;
bien (15-16,99 Punkte)	= sehr gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
assez bien (13-14,99 Punkte)	= gut	= eine überdurchschnittliche Leistung;
passable (11-12,99 Punkte)	= befriedigend	= eine durchschnittliche Leistung;
passable (10-10,99 Punkte)	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht.

Die mathematische Formel zur Umrechnung der französischen Jahresnote in eine Note nach der deutschen Notenskala gemäß § 10 Abs. 2 lautet

für Werte von 10,00 bis 10,99: $y = 3 * x - 26$,

für Werte von 11,00 bis 16,99: $y = 1,5 * x - 9,5$,

für Werte von 17,00 bis 20: $y = \frac{2}{3} * x + \frac{14}{3}$.

Hierbei ist x der errechnete Durchschnitt des an der Université de Tours erbrachten Jahrespunktwerts und y die Note auf der deutschen Notenskala, wobei die Stellen nach der zweiten Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung entfallen.

Anhang 5: Umrechnung von deutschen Jahresnoten zu Dezimalnoten

Juristische Notenpunkte	Dezimalnote
18,00 – 16,00 Punkte	1,0
15,99 – 14,00 Punkte	1,3
13,99 – 12,00 Punkte	1,7
11,99 – 10,00 Punkte	2,0
9,99 – 9,00 Punkte	2,3
8,99 – 8,00 Punkte	2,7
7,99 – 7,00 Punkte	3,0
6,99 – 6,00 Punkte	3,3
5,99 – 5,00 Punkte	3,7
4,99 – 4,00 Punkte	4,0
3,99 – 1,00 Punkte	5,0
0,99 – 0,00 Punkte	6,0